



KANTON
NIDWALDEN

STAATSKANZLEI

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TOTALREVISION DER KANTONALEN KULTURGÜTERSCHUTZGEBUNG

Ergebnis der externen Vernehmlassung

Titel:	TOTALREVISION DER KANTONALEN KULTURGÜTERSCHUTZGEBUNG	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	04.02.2020
Autor:	AFK	Status:		DruckDatum:	04.02.2020
Ablage/Name:	Auswertung externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2017.NWBID.18

Inhalt

1	Abkürzungen	4
2	Einleitung	4
3	Gesamturteil	5
4	Auswertung der Vernehmlassung	5
4.1	Vorbemerkungen	6
4.2	Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen	6
4.2.1	Fragenbeantwortung.....	6
4.2.2	Weitere Allgemeine Bemerkungen:.....	13
4.2.3	Weitere Bemerkungen zu Bestimmungen im Gesetz	16

1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei / keine Meldung
SVP	Schweizerische Volkspartei
JUSO	Jungsozialisten / keine Meldung
JCVP	Junge CVP / keine Meldung
JSVP	Junge SVP
JFDP	Jungliberale / keine Meldung

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Kirchgemeinden

RKLNW	Röm. Kath. Landeskirche Nidwalden
ERKNW	Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden
KRBEC	Kirchenrat Beckenried
KREMT	Kirchenrat Emmetten
KREBÜ	Kirchenrat Ennetbürgen
KRHER	Kirchenrat Hergiswil
KapKEHR	Kapellrat Kehrsiten

Andere

HEV	Hauseigentümerverband Nidwalden
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Bern
SGKS	Schweiz. Gesellschaft für Kulturgüterschutz

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 394 vom 11. Juni 2019 entschieden, den Entwurf des revidierten Gesetzes über den Kulturgüterschutz (Kulturgüterschutzgesetz, kKGSG) in die externe Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis am 14. September 2019.

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (9) sowie verschiedene betroffene Organisationen (12) eingeladen. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL		
Politische Parteien	CVP, FDP, GN, SVP, JSVP		SP, JCVP, JFDP
Kirchgemeinden	RKLNW, KRBEK, KREMT, KREBÜ, KRHER, KapKEHR	ERKNW	
Organisationen	BABS, SGKS	HEV	
Total	24	2	3

	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	11		
Politische Parteien	5		3
Kirchgemeinden	6	1	
Organisationen	2	1	
Total	24	2	3

3 Gesamturteil

Die Vorlage wurde insgesamt positiv aufgenommen.

Die Anträge, Fragen und Hinweise aus der Vernehmlassung wurden im Detail geprüft und teilweise in die Gesetzesvorlage eingearbeitet. Hervorzuheben ist insbesondere folgender Themenbereich:

- Kostentragung durch Schulgemeinden

Im Kanton Nidwalden sind zahlreiche Schulgemeinden in die politische Gemeinde integriert worden. Jedoch gibt es noch einige Schulgemeinden, die eine eigene Körperschaft bilden, also selbständig sind. Gemäss Gesetzesentwurf zählen diese selbständigen Schulgemeinden zur Kategorie der weiteren Personen (siehe Art. 8 kKGSG). Sie würden mit einer Kostentragung von 25% einen Vorteil gegenüber politischen Gemeinde aufweisen, bei denen die Schulgemeinde integriert wurde. Diese Ungleichbehandlung ist nicht sachgerecht. Deshalb wird die Kostentragung für Schulgemeinden ebenfalls auf 50% erhöht. In der Praxis dürfte diese Änderung keine Auswirkung haben, da Schulgemeinden gemäss aktuellem Kenntnisstand keine Schutzmassnahmen für Kulturgüter ergreifen müssen.

4 Auswertung der Vernehmlassung

Für die Vernehmlassung wurde ein Fragebogen erstellt. Dabei sind im Einzelnen die unten aufgeführten Stellungnahmen eingegangen. Die in der Auswertung genannten Bestimmungen beziehen sich immer auf die Vernehmlassungsvorlage. Weil aufgrund der Vernehmlassung Anpassungen vorgenommen worden sind, sind diese mit der Vorlage an den Landrat (nicht) mehr kongruent. Die Vernehmlassungsvorlage kann bei der Staatskanzlei bezogen werden.

4.1 Vorbemerkungen

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p>Die CVP Nidwalden begrüsst den vorgeschlagenen Weg im Grundsatz. Aus unserer Sicht ist der Zivilschutz nicht genügend in die Teilrevision eingebunden. Die Feuerwehr als Erst Einsatz Element ist in der Revision richtig aufgeführt. Der längere Schutz soll unserer Meinung (nach) der Zivilschutz übernehmen.</p> <p>Weiter sind wir der Ansicht, dass keine Kosten für Sicherstellungsdokumentationen und Kopien für Private anfallen sollten.</p>	CVP (5.9.2019)	<p>Beantwortung. Gemäss § 4 kKGSV wird über die Schutzmassnahmenplanung geregelt, wann und durch wen die kantonale Zivilschutzorganisation aufzubieten ist. Eine detaillierte Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe ist nicht sachgerecht, da dem Einzelfall nicht Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Die Kostentragung wurde so ausgestaltet, dass Private (weitere Personen gemäss Art. 8 kKGSG) mit 25% bloss einen sehr geringen partizipativen Beitrag leisten müssen. Private Personen profitieren direkt, da die Schutzmassnahmen dem Erhalt ihres Eigentums dienen.</p>
<p>Die rasante und drastische Veränderung der Digitalisierung aller Prozesse und Arbeitsmethoden unserer Gesellschaft macht auch vor dem Kulturgütersektor nicht halt. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz hätte es sehr begrüsst, wenn diese Tatsache im kKGSG berücksichtigt worden wäre. Dabei sind Schutzmassnahmen für digitale Kulturgüter gemeint, die entweder einerseits rein digital ("born digital") entstanden sind, oder aber digitale Daten, die den Anforderungen an Sicherstellungsdokumentationen entsprechen.</p>	BABS (20.6.2019)	<p>Zustimmung. Gemäss Art. 1 Abs. 1 kKGSG bezieht sich das Gesetz auf bewegliche und unbewegliche Kulturgüter. Auf Datenträgern gespeicherte digitale Daten stellen keine beweglichen Sachen im Sinne des Sachenrechts dar. Der Begriff des Kulturguts gemäss Art. 1 Abs. 1 kKGSG ist aber nicht im sachrechtlichen Sinne zu verstehen. Auch digitale Daten sind vom Geltungsbereich des Gesetzes mitumfasst.</p> <p>Zur Klarstellung wird in Abs. 1 eine Ergänzung eingefügt.</p>
<p>Siehe 4.2.3 «Weitere Bemerkungen zu Bestimmungen im Gesetz»</p>	SGKGS (13.9.2019)	<p>Siehe Antworten bei 4.2.3 «Weitere Bemerkungen zu Bestimmungen im Gesetz»</p>

4.2 Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

4.2.1 Fragenbeantwortung

Frage 1: Sind Sie damit einverstanden, dass die Fachstelle für Kulturgüterschutz für die operative Umsetzung der aus dem Gesetz und der Verordnung resultierenden Aufgaben

(Grundlagen Kulturgüterinventare, Erstellung Sicherstellungsdokumente und Schutzmassnahmenplanung, Errichtung bzw. Überwachung Kulturgüterschutzräume, Kennzeichnungen A-Objekte), zuständig bleibt?

Ja	24	SVP, CVP, FDP, GN, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RKLNW, KRHER, KRBEK, KREMT, KREBÜ, KAPKEHR, BABS, SKGKS
Nein	0	
Enthaltung	0	

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Auf Grund der Grösse des Kantons und der anstehenden Aufgaben ist die Zuteilung so richtig. Entscheidend wird die Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Stellen und anderen Kantonen sein.	GN	Kenntnisnahme. -
Die Kirch- und Kapellgemeinden verfügen über eine Vielzahl von Kulturgütern (bauliche und bewegliche). Die beweglichen Kulturgüter (Kirchenschatz) werden vom Bistum Chur inventarisiert. Für die Errichtung oder die Aktualisierung der Kulturgüterinventare sehen wir es als zwingend nötig an, das Bistum Chur zu involvieren.	RKLNW, KRHER, KRBEK,	Kenntnisnahme. -
Die Kapellgemeinde Kehrsiten verfügt über diverse Kulturgüter (bauliche und bewegliche). Das bewegliche Kulturgut (Kirchenschatz) wird vom Bistum Chur inventarisiert, für bauliche Kulturgüter gibt es eine diözesan Baukommission, die bei baulichen Veränderungen informiert werden muss. Für die Errichtung oder die Aktualisierung der Kulturgüterinventare sehen wir es als zwingend nötig an, das Bistum Chur zu involvieren.	KAPKEHR	Kenntnisnahme. -
Änderungen die das Inventar betreffend müssen der Kirchgemeinde mitgeteilt werden und zwar in angemessener Frist.	KREMT	Kenntnisnahme. Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 kKGSG ist vorgesehen, dass die Inventaraufnahme den Eigentümern mitgeteilt wird bzw. die Eigentümer angehört werden können und ihnen ein begründetes Entscheid zugestellt wird.
Die Zusammenarbeit mit der Fachstelle Kulturgüterschutz erfolgt in den oben genannten Bereichen aus Sicht des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz einwandfrei.	BABS	Kenntnisnahme. -

Frage 2: Sind Sie damit einverstanden, dass die Fachstelle Kulturgüterschutz beim Amt für Kultur angesiedelt ist?

Ja	24	SVP, CVP, FDP, GN, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RKLNW, KRHER, KRBEK, KREMT, KREBÜ, KAPKEHR, BABS, SKGKS
Nein	0	
Enthaltung	0	

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Dies erachten wir als sinnvoll	RKLNW, KRHER, KRBEK, KAPKEHR	Kenntnisnahme. -
Aufgrund fachlicher Kompetenz und Anforderungen (Inventarisierung, Erstellung Sicherstellungsdokumentationen, Einrichtung Kulturgüterschutzräume, etc.) macht es durchaus Sinn, dass die Fachstelle Kulturgüterschutz beim Amt für Kultur angesiedelt ist.	BABS	

Frage 3: Sind Sie mit der Aufteilung der Aufgaben, wie im Bericht visualisiert und beschrieben, einverstanden?

Ja	19	SVP, CVP, FDP, GN, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KREBÜ, BABS, SKGKS
Nein	0	
Enthaltung	5	RKLNW, KRHER, KRBEK, KREMT, KAPKEHR

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Nicht einverstanden sind wir, dass die Feuerwehren der Gemeinden zu den kantonalen Organisationen gezählt werden (Ziff. 2.3 Schreiben Regierungsrat vom 11.06.2019)	EMO	Zustimmende Kenntnisnahme. Der Fehler im RRB Nr. 394 vom 11.06.2019 (Eröffnung externe Vernehmlassung), dass Feuerwehren nicht zu den kantonalen Organisationen zu zählen sind, wird in künftigen Beschlüssen korrigiert.
Für die fachliche Schutzmassnahmenplanung, die Erstellung der Sicherstellungsdokumente sowie den baulichen Schutz ist die Systematik richtig. Für die Erstellung des Kulturgüterschutzverzeichnisses müssen die Verantwortlichen in den Kirch- und Kapellgemeinden und im Bistum eingebunden werden.	RKLNW, KRHER, KRBEK, KREMT, KAPKEHR	Zustimmende Kenntnisnahme. Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 kKGSG werden die Eigentümer vor der Aufnahme angehört. Der Bund regelt die Inventare der A- und B-Objekte, der Kanton jenes für die C-Objekte.
Der Kulturgüterschutz ist eine Verbundaufgabe und kann nur in einem System mit anderen Partnern erfolgreich umgesetzt werden.	BABS	Kenntnisnahme. -

Frage 4: Wie beurteilen Sie den Umstand, dass der Kanton weiterhin die führende Rolle einnimmt, um den Schutz der Kulturgüter zu gewährleisten?

Stimmen Sie der Zuteilung der Aufgaben an den Kanton zu?

Ja	24	SVP, CVP, FDP, GN, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RKLNW, KRHER, KRBEK, KREMT, KREBÜ, KAPKEHR, BABS, SKGKS
Nein	0	
Enthaltung	0	

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Aus unserer Sicht sollten auch Notfallorganisationen, wie z.B. der Zivilschutz mit eingebunden werden?	CVP	Zustimmende Kenntnisnahme. Gestützt auf Art. 4 kKGSG verantwortet der Kanton die Festlegung der Schutzziele sowie der Schutzmassnahmenplanung. Letztere definiert im Einsatzplan die Einbindung der zu involvierenden Organisationen.
Angeichts der Grösse unseres Kantons macht es Sinn, diese Aufgabe beim Kanton anzusiedeln. Dies gewährleistet auch auf kantonaler Ebene die nötige Gleichbehandlung.	GN	Zustimmende Kenntnisnahme. Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 kKGSG werden die Eigentümer vor der Aufnahme angehört. Der Bund regelt die Inventare der A- und B-Objekte, der Kanton jenes für die C-Objekte.
Wir erachten es als sinnvoll, dass der Kanton die führende Rolle übernimmt, jedoch müssen unseres Erachtens die Kirch- und Kapellgemeinden frühzeitig involviert werden, wenn die Einteilung ihrer Liegenschaften in die jeweilige Schutzwürdigkeit erfolgen soll. Bis anhin wurde man vor vollendete Tatsachen gestellt. Dieser Prozess muss verbessert werden.	RKLNW, KRHER, KRBEK, KAPKEHR	Zustimmende Kenntnisnahme. Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 kKGSG werden die Eigentümer vor der Aufnahme angehört. Der Bund regelt die Inventare der A- und B-Objekte, der Kanton jenes für die C-Objekte.
Die Kirchgemeinde muss in den Findungs- und Entscheidungsprozess frühzeitig involviert werden.	KREMT	Zustimmende Kenntnisnahme. Gestützt auf Art. 4 kKGSG verantwortet der Kanton die Festlegung der Schutzziele sowie der Schutzmassnahmenplanung. Letztere definiert im Einsatzplan die Einbindung der zu involvierenden Organisationen.

Frage 5: Stimmen Sie der Zuteilung der Aufgaben an die politischen Gemeinden zu?

Ja	24	SVP, CVP, FDP, GN, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RKLNW, KRHER, KRBEK, KREMT, KREBÜ, KAPKEHR, BABS, SKGKS
Nein	0	
Enthaltung	0	

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Kirch- und Kapellgemeinden sind ebenfalls Besitzer von bedeutenden Kulturgütern. Weshalb werden sie nicht auch erwähnt? Die Zuteilung unter "Aufgaben weiterer Personen" trägt dieser Bedeutung zu wenig Rechnung.	KRBEK	Beantwortung. Gestützt auf die Art. 6-8 KKGSG wurden 3 Zuständigkeitsebenen definiert, Kanton, politische Gemeinden und weitere Personen. Kirch- u. Kapellgemeinden zählen zur Kategorie der weiteren Personen, welche alle Besitzer/Eigentümer umfasst, welche nicht Kanton oder politische Gemeinden sind.

Frage 6: Stimmen Sie der Zuteilung der Aufgaben an weitere Personen zu?

Ja	17	SVP, CVP, FDP, GN, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, STA, SST, WOL, KREBÜ, BABS, SKGKS
Nein	4	RKLNW, KRHER, KRBEK, KAPKEHR
Enthaltung	3	JSVP, ODO, KREMT

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die Kirchgemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften müssen im Prozess der Aufgabenzuteilung Mitspracherecht bekommen.	RKLNW, KRHER, KRBEK, KAPKEHR	Beantwortung. Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 KKGSG verantwortet der Kanton die Festlegung der Schutzziele sowie die Definition der Schutzmassnahmenplanung. Dabei hält er Rücksprache mit den Eigentümern/Besitzern. In der Schutzmassnahmenplanung wird die Einbindung der zu involvierenden Organisationen definiert. Die Umsetzung der Massnahmen obliegt den Eigentümern/Besitzern.
Massnahmen, die die Kirchgemeinde betreffen, müssen frühzeitig beantragt werden.	KREMT	Zustimmende Kenntnisnahme. -

Frage 7: Sind Sie einverstanden, dass der Kanton grundsätzlich die Kosten an Sicherstellungsdokumentationen und Sicherheitskopien trägt und sich Eigentümer bzw. Besitzerinnen an den Kosten beteiligen?

Ja	21	SVP, FDP, GN, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RKLNW, KRHER, KRBEK, KREBÜ, KAPKEHR, SKGKS
Nein	2	CVP, KREMT
Enthaltung	1	BABS

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Bei Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung soll die öffentliche Hand die Kosten vollumfänglich tragen und nicht Private.	CVP	Ablehnung. Gestützt auf Art. 11 kKGSG zur Kostentragung, kommt das bewährte Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung. Der Kanton zahlt somit neu auch an Private, was im Vergleich zu anderen Kantonen nicht der Fall ist. Sämtliche anfallenden Kosten für die Definition der Schutzziele sowie die Schutzmassnahmenplanung (Planungsarbeiten) werden durch den Kanton gedeckt. Über bauliche Massnahmen entscheiden jeweils der/die Eigentümer/Besitzer.
Diese Regelung ist klar – sie nimmt den Eigentümer*innen die grundsätzliche Verantwortung ab und bindet sie trotzdem ein. Dass es für spezielle Fälle Ausnahmen gibt, soll gewährleistet sein.	GN	Zustimmende Kenntnisnahme. -
Bei der Kostenübertragung ist die Anhörung der beteiligten Eigentümer vorgesehen. Der Budgetprozess sowie die finanzielle Tragbarkeit durch die Kirch- und Kapellgemeinden müssen unbedingt berücksichtigt werden.	RKLNW, KRHER, KRBEK KAPKEHR	Zustimmende Kenntnisnahme. Gestützt auf Art. 12 Abs. 3 kKGSG ist auch der Kanton an einen Budgetprozess gebunden. Dies bedingt eine gemeinsame Planung und parallele Budgetierung.
Die Kosten müssen dem Budgetprozess unterworfen werden und müssen limitiert sein (z.B. Maximum 1% des Jahresbudgets)	KREMT	Teilweise Zustimmung. Auch der Kanton, welcher 75% der Kosten trägt, ist an den Budgetprozess gebunden. Auf kantonaler Ebene entscheidet der Landrat über die zur Verfügung zu stellenden Mittel im Rahmen des Budgets. Der Kanton wird deshalb eine Priorisierung vornehmen müssen. Zudem ist der Kanton gemäss Art. 12 Abs. 3 kKGSG verpflichtet, die betroffenen Personen vor der Erstellung von Sicherheitskopien oder Sicherstellungsdokumenten

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
		<p>anzuhören. Auf die finanzielle Situation der betroffenen Person ist dabei Rücksicht zu nehmen. Stehen der betroffenen Person zu wenig finanzielle Mittel zur Verfügung ist die Aufarbeitung in der Prioritätenliste zu verschieben, soweit ein Projekt nicht dringlich ist.</p> <p>Zusammenfassend besteht keinerlei Gefahr, dass überhöhte Kosten auf die betroffenen Personen zukommen. Einerseits muss bereits der Kanton eine Priorisierung vornehmen. Andererseits erfolgt die Erstellung von Sicherheitskopien und Sicherstellungsdokumentationen immer in Absprache mit den Besitzerinnen und Besitzern.</p>

Frage 8: Sind Sie mit der Kostentragung von 50 Prozent für Politische Gemeinden und 25 Prozent für weitere Personen wie bis anhin einverstanden?

Ja	19	SVP, FDP, GN, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, HER, ODO, STA, SST, WOL, RKLNW, KRHER, KRBEK, KREBÜ, KAPKEHR, SKGKS
Nein	2	EMO, KREMT
Enthaltung	3	CVP, JSVP, BABS

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Einverstanden für bauliche Massnahmen zum Schutz des Objektes.	CVP	Zustimmende Kenntnisnahme. -
Die Aufteilung ist klar. In Härtefällen sollte es zudem die Möglichkeit geben, dass Kanton und/oder Gemeinden einen grösseren Anteil übernehmen.	GN	Ablehnung. Gestützt auf Art. 12 ist eine Härtefallklausel nicht zielführend. Die möglichen anfallenden Kosten für die Sicherstellungsdokumentation sind aufgrund der grossteiligen Kostenübernahme durch den Kanton, gering und somit vertretbar.
Bis anhin war der Kantonsbeitrag an Gemeinden (politische Gemeinden, Schulgemeinde, Kirch- und Kapellgemeinden) gleich hoch. Es ist nicht einzusehen, weshalb selbständige Schulgemeinden neu gegenüber Einheitsgemeinden bevorzugt behandelt werden sollen. Wir beantragen, die Kostentragung für Gemeinden und weitere Personen generell bei 25 % festzulegen.	EMO	Teilweise Zustimmung. Das Gesetz wird in Art. 7 und Art. 12 angepasst, so dass Schulgemeinden gleich wie politische Gemeinden gehandhabt werden, mit einer max. Kostenbeteiligung von 50% für die Erstellung von Sicherstellungsdokumenten bzw. fotografischen Sicherheitskopien.

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Da der Kanton ein übergeordnetes Interesse an der Erstellung der Sicherstellungsdokumentation und Sicherheitskopien hat, ist der Kostenteiler auch gerechtfertigt.	RKLNW, KRHER, KRBEK, KAPKEHR,	Zustimmende Kenntnisnahme. -
Kleinere Gemeinden stossen schnell an ihre finanziellen Grenzen. Die Kulturgüter sind im Interesse aller Bürger. Die Kirchensteuer wird aber nur von einem Teil der Bevölkerung getragen. Darum beantragen wird, dass die Kostenbeteiligung abhängig von der Grösse des Jahresbudgets der Kirchgemeinde ist.	KREMT	Ablehnung. Die Kosten für die Erstellung von Sicherstellungsdokumenten bzw. fotografischen Sicherheitskopien bewegen sich dank der Kostenbeteiligung des Kantons (siehe Art. 11 und 12 kKGSG) in der Regel in einem dreistelligen bzw. tiefen vierstelligen Bereich. Kosten entstehen insbesondere bei baulichen Massnahmen und das haben Eigentümer/Besitzer grundsätzlich selbst in der Hand, welche Massnahmen sie hier vollziehen (siehe Art. 13 kKGSG).

4.2.2 Weitere Allgemeine Bemerkungen:

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Damit der Schutz von Kulturgütern neueren Datums gewährleistet ist, soll die Überprüfung des Inventars alle 10 Jahre erfolgen.	SVP	Zustimmende Kenntnisnahme. Der Bund zeichnet für die Inventare und Objekte der Kategorie A und B verantwortlich. Es findet in regelmässigen Abständen, ca. alle 15 Jahre eine umfassende Revision dieser Inventare statt.
Wenn bei baulichen Veränderungen/Vorgaben nicht mitbestimmt werden kann, sollen auch keine Kosten mitgetragen werden müssen.	CVP	Beantwortung. Gemäss Art. 13 kKGSG und §§ 7-9 kKGSV sind die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Besitzerinnen und Besitzer für das Verfahren sowie die Umsetzung von baulichen Massnahmen verantwortlich. Sie haben die Federführung. Der Kanton wird von sich aus keine baulichen Massnahmen ergreifen, soweit ein Kulturgut einer anderen Person betroffen ist.
Wir begrüssen, dass durch die Revision die Schnittstellen auch zwischen Zivilschutz und FW klar geregelt sind. Im Weiteren zusätzlich, dass externe Personen in spezifischen Situationen herbeigezogen werden und dadurch nicht intern Personal aufgebaut wird.	FDP	Zustimmende Kenntnisnahme. -

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Das Gesetz und die Verordnung findet Zustimmung im Gemeinderat. Eine angemessene Betrachtung auch beweglicher Kulturgüter ist darin enthalten – dies erscheint dem Gemeinderat wichtig. Damit auch der Schutz von Kulturgütern neueren Datums gewährleistet ist, sollte die Überprüfung des Inventars alle 10 Jahre stattfinden.	BEC	Zustimmende Kenntnisnahme. -
Das Gesetz und die Verordnung finden die Zustimmung des Gemeinderates. Eine angemessene Betrachtung auch beweglicher Kulturgüter ist darin enthalten – dies erscheint dem Gemeinderat besonders wichtig. Damit auch der Schutz von Kulturgütern neueren Datums gewährleistet ist, sollte die Überprüfung des Inventars alle 10 Jahre stattfinden.	DAL	Zustimmende Kenntnisnahme. -
Das Gesetz und die Verordnung finden die Zustimmung des Gemeinderates. Eine angemessene Betrachtung auch beweglicher Kulturgüter ist darin enthalten – dies erscheint dem Gemeinderat besonders wichtig. Damit auch der Schutz von Kulturgütern neueren Datums gewährleistet ist, sollte die Überprüfung des Inventars alle 10 Jahre stattfinden.	EMT	Zustimmende Kenntnisnahme. -
Gemäss Terminplan soll die 2. Lesung im Landrat im Februar/März 2020 erfolgen und das Gesetz bereits am 1. Juni 2020 in Kraft treten. Mit der klaren Aufteilung der Aufgaben im Bereich Kulturgüterschutz zwischen Zivilschutz und Amt für Kultur muss neu auch beim Amt für Kultur ein Budgetposten für Kulturgüterschutz eingesetzt werden. Damit die neue Gesetzgebung beim Budgetprozess berücksichtigt werden kann, wäre ein späteres Inkrafttreten allenfalls zu prüfen.	EMO	Beantwortung. Das AfK ist in Bezug auf das Inkrafttreten des Gesetzes schon im 2020 mit Planungs- und Vorbereitungsarbeiten beschäftigt. Deshalb wird im Budget 2021 ein Budgetposten eingestellt um Massnahmen (Schutzmassnahmenplanung, Sicherstellungsdokumentation, bauliche Massnahmen) auslösen zu können.
Die Überprüfung des Inventars sollte alle 10 Jahre erfolgen, damit auch der Schutz von Kulturgütern neueren Datums gewährleistet ist.	HER	Teilweise Zustimmung. Der Bund zeichnet für die Inventare und Objekte der Kategorie A und B verantwortlich. Es findet in regelmässigen Abständen, ca. alle 15 Jahre eine umfassende Revision dieser Inventare statt
Das Gesetz und die Verordnung finden die Zustimmung des Gemeinderates. Eine angemessene Betrachtung auch beweglicher Kulturgüter ist darin enthalten – dies erscheint dem Gemeinderat besonders wichtig. Damit auch der Schutz von Kulturgütern	STA	Zustimmende Kenntnisnahme. -

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
neueren Datums gewährleistet ist, sollte die Überprüfung des Inventars alle 10 Jahre stattfinden.		
Das Gesetz und die Verordnung finden die Zustimmung des Gemeinderates. Eine angemessene Betrachtung auch beweglicher Kulturgüter ist darin enthalten – dies erscheint dem Gemeinderat besonders wichtig. Damit auch der Schutz von Kulturgütern neueren Datums gewährleistet ist, sollte die Überprüfung des Inventars alle 10 Jahre stattfinden.	SST	Zustimmende Kenntnisnahme. -
Die vorgesehene Totalrevision sehen wir als sinnvoll und zweckmässig an. Für die Kirchgemeinden im Kanton Nidwalden ist es von grösster Wichtigkeit, die anstehenden Massnahmen rechtzeitig ins Budget aufnehmen zu können. Für Kirch- und Kapellgemeinden, die nicht über die finanziellen Mittel verfügen, müssen Vereinbarungen getroffen werden, die die finanzielle Tragbarkeit ermöglicht. Die Kosten dürfen nicht über eine Erhöhung des Kirchensteuerfusses getragen werden, wenn es sich um Ausgaben im Kulturgüterschutz handelt (übergeordnetes, kantonales Interesse).	RKLNW, KRHER, KAPKEH R	Kenntnisnahme. Die Kosten für die Erstellung von Sicherstellungsdokumenten bzw. fotografischen Sicherheitskopien bewegen sich dank der Kostenbeteiligung des Kantons (siehe Art. 11 und 12 kKGSG) in der Regel in einem dreistelligen bzw. tiefen vierstelligen Bereich. Kosten entstehen insbesondere bei baulichen Massnahmen und das haben Eigentümer/Besitzer grundsätzlich selbst in der Hand, welche Massnahmen sie hier vollziehen (siehe Art. 13 kKGSG). Deshalb ist die finanzielle Tragbarkeit nicht gefährdet. Allfällige Beiträge werden nicht zu einer Erhöhung des Steuerfusses führen.
Die vorgesehene Totalrevision sehen wir als sinnvoll und zweckmässig an. Für die Kirchgemeinden im Kanton Nidwalden ist es von grösster Wichtigkeit, die anstehenden Massnahmen rechtzeitig ins Budget aufnehmen zu können. Für Kirch- und Kapellgemeinden, die nicht über die finanziellen Mittel verfügen, müssen Vereinbarungen getroffen werden, die die finanzielle Tragbarkeit ermöglicht. Die Kosten dürfen nicht über eine Erhöhung des Kirchensteuerfusses getragen werden, wenn es sich um Ausgaben im Kulturgüterschutz handelt (übergeordnetes, kantonales Interesse). Die Auswirkungen des ISOS sind im Kanton zu überprüfen und durch ein aktuelles Planungsinstrument zu ergänzen, da teils ISOS-Ziele der heutigen Gesetzgebung widersprechen (wie z.B. dem verdichteten Bauen).	KRBE C	Kenntnisnahme. Die Kosten für die Erstellung von Sicherstellungsdokumenten bzw. fotografischen Sicherheitskopien bewegen sich dank der Kostenbeteiligung des Kantons (siehe Art. 11 und 12 kKGSG) in der Regel in einem dreistelligen bzw. tiefen vierstelligen Bereich. Kosten entstehen insbesondere bei baulichen Massnahmen und das haben Eigentümer/Besitzer grundsätzlich selbst in der Hand, welche Massnahmen sie hier vollziehen (siehe Art. 13 kKGSG). Deshalb ist die finanzielle Tragbarkeit nicht gefährdet. Allfällige Beiträge werden nicht zu einer Erhöhung des Steuerfusses führen.

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
		Die Inventare des KGS und ISOS werden voneinander abgrenzt und erfordern eine separate Betrachtungsweise. Das ISOS ist nicht Gegenstand der Kulturgüterschutzgesetzgebung.
Sehr wahrscheinlich wäre es gut, wenn die schützenswerten Kulturgüter nicht nur durch Verweis auf das Bundesgesetz bestimmt, sondern auch etwas umschrieben wären. Das erlaubt dem Kanton z.B., zum Ausdruck zu bringen, dass schützenswerte Kulturgüter nicht nur Kunstwerke umfassen, sondern auch Bibliotheken, Film- und Fotosammlungen und Sammlungen weiterer Medienträger, oder Bestände an technischen Erfindungen, an Geräten für Haushalt oder Handwerke und an Maschinen von kulturellem Wert sowie schliesslich und nicht zuletzt auch archäologische Fundstätten. Ebenfalls kann damit deutlich gemacht werden, dass unter Umständen ein architektonisches Bauwerk, das für sich allein nicht so besonders ist, im Ensemble und im Ortsbild unbedingt schützenswert ist. Umgekehrt kann es auch sein, dass nur ein, zwei Teile eines Baus oder einer Einrichtung zum schützenswerten Kulturgut gehören, etwa ein alter Stall oder ein schöner Kachelofen, und dass deshalb das Ganze nicht ohne weiteres zerstört oder sonst beseitigt werden darf. Insgesamt gilt der Kulturgüterschutz der Achtung und Bewahrung des in Nidwalden so reich tradierten sowie des gelebten Kulturschaffens in aller Vielfalt.	SKGKS	Ablehnung. Einerseits bilden das Bundesgesetz und das kantonale Kulturgüterschutzgesetz den normativen Rahmen für den Kulturgüterschutz im Kanton Nidwalden. Andererseits ist eine detaillierte Umschreibung auf gesetzlicher Stufe in der Regel kontraproduktiv. Dem Einzelfall kann zu wenig Rechnung getragen werden. Das Gesetz wird überladen und zu starr.

4.2.3 Weitere Bemerkungen zu Bestimmungen im Gesetz

Art./ Abs.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
12/4	Neu – ev. eine Härtefallregelung? Vielleicht auch in Verordnung regeln?	GN	Ablehnung. Gestützt auf Art. 12 ist eine Härtefallklausel nicht zielführend. Die möglichen anfallenden Kosten für die Sicherstellungsdokumentation sind aufgrund der grossteiligen Kostenübernahme durch den Kanton, gering und somit vertretbar.

Art./ Abs.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
			Kosten entstehen insbesondere bei baulichen Massnahmen und das haben Eigentümer/Besitzer grundsätzlich selbst in der Hand, welche Massnahmen sie hier vollziehen (siehe Art. 13 kKGSG).
3/2	Kulturgüter von lokaler Bedeutung: Die Inventare müssen im Einvernehmen mit den Gemeinden und Kirchgemeinden (oder Bistum) erstellt(e) werden. Wer trägt die Kosten für die Grundbucheintragung?	RKLNW, KRHER, KAPKEH R, KRBEK	<p>Beantwortung. Die Aufnahme im Kulturgüterschutzinventar entfaltet für die jeweiligen Eigentümer eine gewisse – wenn auch sehr eingeschränkte – Rechtswirkung. Es handelt sich um öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Deshalb wird der Entscheidung betroffenen Personen eröffnet, so dass eine Beschwerde denkbar wäre.</p> <p>Die Anmerkung im Grundbuch ist indessen nicht vorgesehen und auch nicht zweckmässig. Einerseits sind bewegliche Kulturgüter nicht Gegenstand des Grundbuchs. Zudem besteht gemäss Art. 129 der eidgenössischen Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1) keine Pflicht zur Eintragung einer Anmerkung im Grundbuch. Die Aufnahme eines neuen gesetzlichen Anmerkungsstatbestandes ist angesichts der marginalen Auswirkungen der Inventare für die Privatpersonen nicht vorgesehen.</p>
3/2	Kulturgüter von lokaler Bedeutung: Die Inventare müssen im Einvernehmen mit den Gemeinden und Kirchgemeinden erstellt werden. Gebühren Grundbuch gehen zu Lasten des Gesuchstellers sprich Kanton.	KREMT	<p>Beantwortung. Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 kKGSG werden die Eigentümer vor der Aufnahme angehört. Der Bund regelt die Inventare der A- und B-Objekte, der Kanton jenes für die C-Objekte.</p> <p>Die Anmerkung im Grundbuch ist nicht vorgesehen und auch nicht zweckmässig. Einerseits sind bewegliche Kulturgüter nicht Gegenstand des Grundbuchs. Zudem besteht gemäss Art. 129 der eidgenössischen Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1) keine Pflicht zur Eintragung einer Anmerkung im Grundbuch. Die Aufnahme eines neuen gesetzlichen Anmerkungsstatbestandes ist angesichts der marginalen Auswirkungen der</p>

Art./ Abs.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
			Inventare für die Privatpersonen nicht vorgesehen.
6/4	Den Bau und die zweckmässige Einrichtung der Kulturgüterschutzräume in Absprache mit der Kirchgemeinde.	KREMT	Beantwortung. Kulturgüterschutzräume sind eine kantonale Aufgabe und keine lokale. Dabei hat der Kanton sich nach Bundesrecht zu richten. der Kanton finanziert die Kulturgüterschutzräume (vgl. Art. 11 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Ziff. 4 kKGSG). Kirchgemeinden müssen keine Kulturgüterschutzräume erstellen. Selbstverständlich wird bei der Einrichtung der Kulturgüteräume Rücksicht auf die jeweiligen Bedürfnisse genommen.
8	Kirchgemeinden sind öffentliche rechtliche Körperschaften und sind nicht gleichzusetzen mit weiteren Personen. Entscheidungen Verordnungen müssen vorgängig abgesprochen werden.	KREMT	Beantwortung. Gestützt auf die Art. 6-8 kKGSG wurden 3 Zuständigkeitsebenen definiert, Kanton, politische Gemeinden und weitere Personen. Kirch- u. Kapellgemeinden zählen zur Kategorie der weiteren Personen, welche alle Besitzer/Eigentümer umfasst, welche nicht Kanton oder politische Gemeinden sind.
5	In Art. 5 des Gesetzesentwurfs werden die wichtigsten Schutzmassnahmen aufgelistet. Ein besonderes Augenmerk sollte allerdings auch der allfälligen Sanierung und Wiederherstellung von durch Katastrophen beschädigten Kulturgütern gewidmet werden, etwa dem Trocknen und Restaurieren von Handschriften und wertvollen Büchern nach einer Überschwemmung oder dem Wiederaufbau einer zusammengestürzten wertvollen Baute nach einem Brand oder einem Wuhrgang.	SKGKS	Beantwortung. Einerseits bilden das Bundesgesetz und das kantonale Kulturgüterschutzgesetz den normativen Rahmen für den Kulturgüterschutz im Kanton Nidwalden. Andererseits ist eine detaillierte Umschreibung auf gesetzlicher Stufe in der Regel kontraproduktiv. Dem Einzelfall kann zu wenig Rechnung getragen werden. Das Gesetz wird überladen und zu starr.
6-8	In Art. 6 — 8 werden die zuständigen Körperschaften und Personen bezeichnet. Wir fragen uns, ob hier die Kirchgemeinden nicht noch explizit genannt werden sollten, die auch öffentliche Körperschaften sind.	SKGKS	Beantwortung. Gestützt auf die Art. 6-8 kKGSG wurden 3 Zuständigkeitsebenen definiert, Kanton, politische Gemeinden und weitere Personen. Kirch- u. Kapellgemeinden zählen zur Kategorie der weiteren Personen, welche alle Besitzer/Eigentümer umfasst, welche nicht Kanton oder politische Gemeinden sind.

Art./ Abs.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
12-14	Nach Art. 12 gibt es Beiträge an Inventare, Fotobelege und sonstige Sicherstellungsdokumente, und nach Art. 13 und 14 gibt es Kantonsbeiträge für bauliche Massnahmen. Wie ist es mit der Unterstützung von Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten zugunsten von stark gefährdeten oder beschädigten sonstigen Kulturgütern, wie Burgruinen oder öffentlichen Denkmälern oder Kirchenschätzen? Unseres Erachtens sollte das Gesetz für solche finanziellen Unterstützungen noch eine in die Zukunft offene Bestimmung enthalten.	SKGKS	<p>Beantwortung. Der Kanton leistet an bauliche und technische Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter Beiträge (Art. 13 ff. kKGSG). Zudem finanziert der Kanton einen Grossteil der Kosten für die Sicherstellungsdokumentation und Sicherheitskopien (vgl. Art. 11 f. kKGSG). Über konservatorische oder restauratorische Leistungen an Kulturgütern entscheiden die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer. Der Kanton zahlt keine Beiträge gestützt auf die Kulturgüterschutzgesetzgebung.</p> <p>Für solche konservatorischen oder restauratorischen Leistungen an Kulturgütern können jedoch bei der Fachstelle für Denkmalpflege des Kantons Nidwalden ordentliche Beitragsgesuche gestützt auf die Denkmalschutzgesetzgebung gestellt werden.</p>

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Alfred Bossard

Landschreiber

Hugo Murer